



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH – WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernats 1.3 der RWTH Aachen Templergraben 55, 5100 Aachen

Nr. 343

S. 1094 - 1099

10. Mai 1990

Redaktion: E. Groteclaes

Telefon: 80 - 4040

v

1

Ausländerzulassungssatzung der RWTH Aachen

gem. Beschluß des Senates vom 03.05.1990

§ 1 Grundsätze

- (1) Ausländische Bewerber* im Sinne dieser Satzung sind alle Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sind.
- (2) Ausländische Bewerber benötigen für die Einschreibung eine Zulassung.
- (3) Innerhalb der Gesamtgruppe der ausländischen Bewerber werden folgende Teilgruppen definiert:
 1. Ausländische Bewerber, die nicht zu einer der folgenden, in den Nr. 2. bis 4. genannten Gruppen gehören.
 2. Ausländische Bewerber mit im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder entsprechender, an deutschen Schulen im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigung, soweit sie nicht bei der Vergabe von Studienplätzen wie Deutsche behandelt werden (im folgenden: Bildungsinländer)
 3. Ausländische Bewerber aus EG-Staaten (im folgenden: EG-Ausländer)
 4. Ausländische Bewerber, deren Studium Bestandteil einer besonderen Vereinbarung mit der RWTH Aachen oder des Programmes einer deutschen Förderinstitution ist (im folgenden: Programmstudenten)
- (4) Für bestimmte Gruppen ausländischer Bewerber und für die Zulassung zu bestimmten Studiengängen können durch die obersten Landesbehörden besondere Zulassungsverfahren angeordnet sein, die nicht den Vorschriften dieser Ausländerzulassungssatzung unterliegen.
- (5) Die Zuständigkeit für die Zulassung ausländischer Bewerber liegt beim Rektor. Bei Entscheidungen, die im Rahmen dieser Satzung nicht allein nach rechtlichen Gesichtspunkten zu treffen sind, ist ein Entscheidungsvorschlag des Senatsausschusses für das Ausländerstudium einzuholen.
- (6) Die Betriebseinheit Deutsch als Fremdsprache und das Studienkolleg für ausländische Studierende an der RWTH Aachen sind zu den sie betreffenden Fragen im Rahmen der Ausländerzulassung anzuhören.
- (7) Zuständig für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Ausländerzulassung ist das Akademische Auslandsamt, soweit nicht die betreffenden ausländischen Bewerber bei der Vergabe von Studienplätzen wie Deutsche zu behandeln sind.

* Soweit Begriffe für Personen (z.B. Bewerber) verwendet werden, gelten sie im gesamtem Text dieser Ausländerzulassungssatzung in gleicher Weise für Frauen und Männer.

§ 2 Formen und Fristen

- (1) Zulassung und Einschreibung eines ausländischen Bewerbers setzen seinen form- und fristgerechten Antrag voraus.
- (2) Bildungsinländer und ausländische Bewerber, die Bildungsinländern hinsichtlich Qualifikation und Sprachkenntnissen gleichzustellen sind, können für Studiengänge und Studienabschnitte, für die keine Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, die Einschreibung innerhalb der geltenden Einschreibungsfristen beantragen.
- (3) Ein formgerechter Antrag umfasst:
 1. Den ausgefüllten Antragsvordruck mit zu allen Fragepunkten vollständig und richtig gemachten Angaben, insbesondere einem lückenlosen Lebenslauf; die Hochschule prüft nur diejenige Nachweise, zu denen im Antragsfragebogen eine bejahende Angabe gemacht worden ist.
 2. Fotokopien oder Abschriften der Zeugnisse, mit denen die Qualifikation nach § 5 nachgewiesen wird (Reifezeugnisse, Schulabgangszeugnisse, Nachweis über bestandene Hochschulaufnahmeprüfungen etc.)
 3. Fotokopien oder Abschriften aller erworbenen Hochschulzeugnisse, einschließlich der zugehörigen Listen mit Einzelnoten
 4. Nachweis über abgeleistete Hochschul- und Staatsprüfungen
 5. Nachweise über die Teilnahme an Feststellungsprüfungen und deren Ergebnisse
 6. Nachweise über erworbene Kenntnisse der deutschen Sprache
 7. Nachweise über berufliche Bildung und berufliche Tätigkeiten
 8. Amtliche Übersetzungen aller fremdsprachlichen Unterlagen in die deutsche, englische oder französische Sprache
- (4) Formgerechte Anträge auf Zulassung/Einschreibung werden angenommen
 - für ein Wintersemester vom 16. Januar bis zum 15. Juli vor dem jeweiligen Wintersemester; letzter Termin für den Eingang eines Antrags bei der Hochschule ist der 15. Juli (Ausschlußfrist)
 - für ein Sommersemester vom 16. Juli des Vorjahres bis zum 15. Januar vor dem jeweiligen Sommersemester; letzter Termin für den Eingang eines Antrags bei der Hochschule ist der 15. Januar (Ausschlußfrist)

Die ausländischen Bewerber sind gehalten, einen Antrag auf Zulassung innerhalb der genannten Fristen so früh wie möglich zu stellen.

- (5)
 1. Für Anträge auf Zulassung zu höheren Fachsemestern können besondere Bewerbungsfristen und Formvorschriften gelten. Diese werden durch das Akademische Auslandsamt bekannt gegeben, bzw. können dort abgefragt werden.
 2. Im Rahmen von Programmen des Studentenaustausches mit ausländischen Partnerinstitutionen kann die Hochschule besondere Formen und Fristen für die Antragstellung bzw. Anmeldung von Programmteilnehmern festlegen.

- (6) Bewerber, die vor der Zulassung zu einem Fachstudium die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber (Feststellungsprüfung) ablegen müssen, bewerben sich in einem besonderen Verfahren außerhalb der Zuständigkeit der RWTH um Einweisung in die Feststellungsprüfung bzw. Aufnahme in ein Studienkolleg des Landes Nordrhein-Westfalen. Das Akademische Auslandsamt der RWTH und das Studienkolleg an der RWTH geben Informationen über die besonderen Formen und Fristen dieses Verfahrens aus.
- (7) Anträge, die nicht frist- und formgerecht eingehen, werden abgelehnt, ohne daß eine weitere Prüfung der Studienberechtigung und der Zulassungsfähigkeit erfolgt.

§ 3 Nachweis von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache

- (1) Ausländische Bewerber können zugelassen bzw. eingeschrieben werden, wenn sie bei Erfüllung der übrigen Zulassungsvoraussetzungen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.
- (2) Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache für die Zulassung und damit für die Antragstellung gemäß § 2 sind Grundkenntnisse, die durch Vorlage eines Zertifikats Deutsch als Fremdsprache des Goethe-Institutes und des Verbandes der Volkshochschulen oder eines gleichwertigen Zeugnisses nachgewiesen werden. Über die Gleichwertigkeit entsprechender Zeugnisse entscheidet der Ausschuß für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS) nach Anhörung der Betriebseinheit Deutsch als Fremdsprache, sofern er nicht die Entscheidung über die Gleichwertigkeit dieser Betriebseinheit überträgt.
- (3) Ausreichende Kenntnisse für die Einschreibung zum Fachstudium mit Abschluß sind solche, die in der PNDS nachgewiesen werden. Dementsprechend erfolgt die Zulassung von Bewerbern zu einem Fachstudium mit Abschluß unter dem Vorbehalt des Bestehens der PNDS. Die Befreiung von der PNDS aufgrund gleichwertiger Sprachkenntnisnachweise oder anderer vorliegender Befreiungsumstände regelt die Ordnung für die PNDS, bzw. beschließt der Ausschuß für die PNDS nach Anhörung der Betriebseinheit Deutsch als Fremdsprache, sofern er nicht die Entscheidung über die Gleichwertigkeit dieser Betriebseinheit überträgt.
- (4) Für Programmstudenten gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4., die die Einschreibung zum befristeten Studium ohne Abschluß nach § 1 Abs. 4 Buchstabe d der Einschreibungsordnung anstreben, sind ausreichende Sprachkenntnisse die in Absatz 2 festgelegten, sofern nicht die für die fachliche Betreuung zuständige Stelle der RWTH für den Betreffenden andere sprachliche Voraussetzungen festsetzt.

§ 4 Aufnahme in einen Grundkurs der Betriebseinheit Deutsch als Fremdsprache

- (1) Bewerber, die begründet darlegen, daß sie eine Möglichkeit zum Erwerb der erforderlichen Grundkenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Abs. 2 außerhalb der RWTH nicht haben, können, wenn sie die übrigen Zulassungsbedingungen erfüllen, in beschränkter Zahl in einen Grundkursus der Betriebseinheit Deutsch als Fremdsprache aufgenommen werden.
- (2) Die Zahl der in dem Grundkursus nach Absatz 1 zur Verfügung gestellten Plätze legt das Rektorat nach Anhörung des Gemeinsamen Beschließenden Ausschusses für die Betriebseinheit Deutsch als Fremdsprache fest.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber nach Absatz 1 die Zahl der Plätze nach Absatz 2, erfolgt eine Auswahl in einem Losverfahren.

§ 5 Nachweis der Qualifikation

- (1) Ausländische Bewerber können nur zugelassen werden, wenn sie den Nachweis der erforderlichen Qualifikation gemäß § 65 WissHG erbringen.
- (2) Die Bewertung ausländischer Bildungsnachweise richtet sich nach den durch den Kultusminister erlassenen Richtlinien.
- (3) Soweit ausländische Bildungsnachweise nur in Verbindung mit einem Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber (Feststellungsprüfung) zur Aufnahme eines Fachstudiums berechtigen, setzt die Antragstellung die Vorlage dieses Zeugnisses voraus.
- (4) Bewerber gemäß § 1 Abs. 3 Nr.1., die an einer Wissenschaftlichen Hochschule des Auslandes einen ersten Abschluss erlangt haben, werden zu Studiengängen, die an der RWTH zu einem 1. Abschluß führen, nur zugelassen, wenn sie in ihrem vorhergehenden Hochschulabschluß eine Gesamt- oder Durchschnittsnote erreicht haben, die der Note "gut" im Notensystem der RWTH entspricht.
- (5) Ausländische Bewerber, die bereits einen Hochschulabschluß erreicht haben, werden als Studienanfänger zu den Studiengängen Architektur/Diplom, Biologie/Diplom, Informatik/Diplom, Medizin/Ärztliche Prüfung und Zahnmedizin/Zahnärztliche Prüfung nicht zugelassen.
- (6) Hochschulen im Sinne der Absätze 4 und 5 sind nicht die deutschen Fachhochschulen und ausländische Hochschulen, deren Abschluß nicht höher denn als Hochschulzugangsberechtigung gemäß Absätze 1 und 2 zu bewerten ist.

§ 6 Auswahl ausländischer Bewerber für die Zulassung zu Studiengängen und Studienabschnitten, für die Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind

- (1) Die folgenden Auswahlbestimmungen gelten, soweit nicht für bestimmte Bewerbergruppen oder bestimmte Studiengänge oder Studienabschnitte übergeordnete Regelungen wirksam sind.
- (2) Von den für ausländische Bewerber zur Verfügung stehenden Studienplatzquoten für bestimmte Studiengänge oder Studienabschnitte können bis zu 50 % der verfügbaren Plätze vorab an Programmstudenten gemäß § 1 Abs. 3 Nr.4. vergeben werden, ohne daß die Auswahlbestimmungen der folgenden Absätze 3 bis 10 Anwendung finden.
- (3) Die Berechnung der Noten von Qualifikationsnachweisen erfolgt nach Maßgabe der vom Kultusminister erlassenen Bestimmungen. Danach werden alle Noten in ein einheitliches Notensystem mit der bestmöglichen Note 1.0 und der untersten Bestehensnote 4.0 umgerechnet. Zeugnisse, die keine Note ausweisen, werden mit einer Note von 4,1 berücksichtigt.

- (4) Unter den Bewerbern wird zunächst eine Rangfolge nach der Gesamt- oder Durchschnittsnote des Zeugnisses gebildet, mit dem die Qualifikation gemäß § 5 nachgewiesen wird. Diese sich so ergebende Rangfolge wird danach in der Weise verändert, daß zunächst nicht mehr als 10 % bzw. bei einer Gesamtquote von 14 Plätzen und weniger nicht mehr als 1 Platz, an Bewerber mit gleicher nationaler Herkunft des Qualifikationsnachweises fallen.
- (5) Das Prinzip der Rangplatzänderung gemäß Absatz 4 Satz 2 entfällt von dem Rangplatz an, auf dem der erste Bewerber mit einer Note von weniger als 2,8 erscheint. Die Bewerber, die aufgrund einer solchen Rangplatzänderung aus der Rangfolge nach Absatz 4 Satz 1 herausfallen, werden in einer ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation (Noten) zu bildenden Rangfolge vor den ersten Bewerber mit einer Note von weniger als 2,8 in die Rangliste eingeordnet.
- (6) Ein Zeugnis über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber und die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife (Feststellungsprüfung) gilt in Verbindung mit dem jeweiligen ausländischen Reifezeugnis als Reifezeugnis ausländischer Herkunft.
- (7) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (8) Beträgt die Gesamtzulassungsquote für ausländische Bewerber nicht mehr als 1 Platz, so wird dieser ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation vergeben.
- (9) In Nachrückverfahren werden Bewerber nicht berücksichtigt, die vor Aufnahme des Studiums noch die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS) ablegen müssen.
- (10) Die Regelung des Absatzes 8 gilt auch für Bewerber, die im Rahmen von Auswahlverfahren zu einem höheren als dem 1. Fachsemester zugelassen werden.

§ 7 Bescheide

- (1) Die Zulassungsentscheidungen werden den Bewerbern schriftlich mitgeteilt.
- (2) Der Zulassungsbescheid
 - gilt nur für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang bzw. Studienabschnitt
 - ist nicht übertragbar
 - wird ungültig, wenn der Bewerber eine der im Zulassungsbescheid genannten vorbehaltlichen Voraussetzungen nicht erfüllt
 - wird ungültig, wenn die Einschreibung des zugelassenen Bewerbers nicht für das Semester erfolgt, auf das sich die Zulassung bezieht.
- (3) Der Ablehnungsbescheid enthält
 - eine Begründung
 - eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 8 Einweisung zugelassener ausländischer Bewerber in studienvorbereitende Kurse der Betriebseinheit Deutsch als Fremdsprache

- (1) Zugelassene ausländische Bewerber, die die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse nicht bestehen, können nach Maßgabe der Zahl der verfügbaren Plätze in studienvorbereitende Kurse der Betriebseinheit Deutsch als Fremdsprache aufgenommen werden. Übersteigt die Zahl der Interessenten die Zahl der verfügbaren Plätze erfolgt die Auswahl der Aufzunehmenden durch ein Losverfahren.
- (2) Den Besuchern der studienvorbereitenden Kurse der Betriebseinheit Deutsch als Fremdsprache wird befristet die Rechtsstellung eines Studenten gemäß § 68 WissHG verliehen. Die Frist beträgt für Studenten, die mit einem Grundkurs gemäß § 4 beginnen, zwei Semester, für Studenten, die nach Absatz 1 aufgenommen werden, ein Semester. Fristverlängerungen sind mit Befürwortung durch den Leiter der Betriebseinheit Deutsch als Fremdsprache möglich.

§ 9 Verleihung der Rechtsstellung eines Studenten an Besucher des Studienkollegs

Den Studierenden am Studienkolleg für ausländische Studierende an der RWTH Aachen wird auf Vorschlag des Leiters des Studienkollegs befristet die Rechtsstellung eines Studenten verliehen. Die Frist richtet sich nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für ausländische Studierende der Studienkollegs an wissenschaftlichen Hochschulen. Nach dieser Verordnung mögliche Fristverlängerungen werden durchgeführt, wenn der Leiter des Studienkollegs diese befürwortet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ausländerzulassungssatzung tritt nach der Genehmigung durch den Senat der RWTH Aachen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Allgemeinen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Ausländerzulassungssatzung sind frühere Ausländerzulassungssatzungen aufgehoben.

Der Rektor
Universitätsprofessor Dr. K. Habetha